

# RS Vwgh 1989/6/29 88/09/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1989

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs3 Z7;

## Rechtssatz

Die Behörden sind mangels einer gesetzlichen Grundlage nicht verpflichtet, mit ihrer Entscheidung über die Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG bis zur (endgültigen) Entscheidung des passrechtlichen bzw. asylrechtlichen Verfahrens betreffend den beantragten ausländischen Arbeitnehmern zuzuwarten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988090099.X02

## Im RIS seit

06.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)